

## VERMERK

### **Schutz und Restaurierung von Uferbereichen des Plötzensees im Rahmen des BENE-II-Projektes „Plötzensee – Wildbaden ein Ende setzen und Ufer schützen“, Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP-Gesetz**

#### **Vorhaben**

Das Bezirksamt Mitte beabsichtigt, im Uferbereich des Plötzensees verschiedene Maßnahmen durchzuführen, um den anhaltenden Beeinträchtigungen durch die intensive und widerrechtliche Nutzung (Wildbaden) entgegenzuwirken. Hierzu zählen u. a. die geplante Versetzung und Erhöhung des Zauns, die Anlage von punktuellen Nassstellen und Ansaaten sowie die Herstellung eines Kleingewässers und Aufbau eines vorgelagerten Röhrichts am Nordufer.

#### **UVP-Pflicht**

Die Neuanlage eines Gewässers (s. o.) ist ein Vorhaben im Sinne des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1 und bedarf daher einer **allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß Nr. 13.18.1**, Anlage 1 zum UVP-Gesetz.

Bei einem negativen Ergebnis der Vorprüfung genügt die Durchführung eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens (Gewässerausbau nach WHG). Für die Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung ist das Bezirksamt Mitte selbst zuständig (Gewässer 2. Ordnung).

#### **Ergebnis der Vorprüfung**

Das Umwelt- und Naturschutzamt Mitte als Genehmigungsbehörde hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG nach § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde hinsichtlich der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (UVPG, Anlage 3, Nr. 1.3) festgestellt, dass die Maßnahme auf die Schaffung neuer Lebensräume ausgerichtet ist. Von der Maßnahme gehen keine schädlichen Emissionen aus (1.5).

Die Gewässeranlage und Neuschaffung von Röhricht verursachen auch keine erhöhten Gefährdungen für die menschliche Gesundheit (1.7). Es handelt sich um geschützte Biotope, die eine Badenutzung ohnehin ausschließen. Eine Angelnutzung oder eine Befahrung mit Booten in diesem Bereich wird nicht gestattet. Bezüglich der bestehenden Nutzung des Gebietes, insbesondere als Erholungsraum (Nutzungskriterien, 2.1) ergab die Vorprüfung, dass keine konkurrierenden Nutzungen im engeren Sinne bestehen. Der landschaftliche Erholungswert wird durch die Umsetzung der Maßnahmen gesteigert.

Hinsichtlich Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen zeigte sich, dass der ökologische Wert der Fläche durch das Vorhaben aufgewertet wird (Qualitätskriterien, 2.2). Der naturschutzrechtliche Status wird durch die Schaffung zusätzlicher nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützter Biotope verbessert. Der Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps 3150 wird angehoben.

Weiterhin wurde im Rahmen der Vorprüfung festgestellt, dass besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der im UVPG, Anlage 3, Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, da die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Volkspark Rehberge einschließlich des Plötzensees mit Ufergelände" vorgesehen ist sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatschG berührt werden. Es wurde geprüft, ob die Maßnahmen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzziele haben können. Die Vorprüfung ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Maßnahme führt zu keiner Belastung der Schutzgüter und es bestehen keine naturschutz-, wasser- oder denkmalrechtlichen Einschränkungen. Umweltqualitätsnormen werden nicht überschritten.

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.** Somit kann auch auf ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Entfallen der UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 2 UVPG ergeben sich gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Maßgebend für die Einschätzung waren die geringen Auswirkungen hinsichtlich der Schutzkriterien sowie die zu erwartenden positiven Effekte auf die Qualitätskriterien der natürlichen Ressourcen, insbesondere Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt des Gebietes. Die Anlage eines Kleingewässers und der Aufbau eines Röhrichtgürtels führen nicht zu einer Beeinträchtigung von Umweltbelangen. Die Maßnahmen dienen stattdessen den Zielen des Naturschutzes und der Wasserrahmenrichtlinie.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde, in diesem Fall des Umwelt- und Naturschutzschutzamtes Mitte, in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

## Rechtsgrundlagen

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153)
NatSchG Bln	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in Berlin - Berliner Naturschutzgesetz - NatschG Bln vom 29. Mai 2013 (GVBl. S.140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1166)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)